

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth. 1871-1933 1920

69 (12.6.1920)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-872406](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-872406)

Nachrichten

für Stadt und Amt Elsfleth.

Die Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und kosten pro Quartal 3,15 Mark ausschließlich Postgebühren. Bestellungen übernehmen alle Postämter und Handbriefträger.

Anzeigen kosten die einpaltige Zeile oder deren Raum 40 Pfg., für auswärts 45 Pfg.

Angabenannahme bis spätestens vorm. 10 Uhr am Tage vor Ausgabe des Blattes.

№ 69.

Elsfleth, Sonnabend, den 12. Juni

1920

lokales und Provinziales. Elsfleth, den 11. Juni.

(Betr. Reichsnotopfer.) Es hat den Anschein, als ob in weiten Kreisen der Bevölkerung noch nicht mit der Tatsache gerechnet werde, daß das Reichsnotopfer, die große Abgabe vom Vermögen nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1919, demnach die Veranlagung und erhoben werden muß. Vielfach ist die Meinung verbreitet, je nach dem Ausfall der Wahlen zum Reichstag werde das Gesetz wohl wieder zurückgenommen werden. Nichts desto trotz mehr gegen die Erkenntnis der Lage, in der sich das Deutsche Reich befindet; die durch das Reichsnotopfer aufzubringenden Beträge braucht das Reich so notwendig, daß von einer Nichtausführung des Gesetzes garnicht die Rede sein kann, mögen die Wahlen ausfallen wie sie wollen. Wer sich also durch herartige Ideen davon abhalten läßt, schon jetzt mit der Zahlung zu beginnen, obgleich er dazu in der Lage wäre, der geht fehl; außerdem schädigt er damit nicht allein das Reich, das bekanntlich weiterer Mittel dringend bedarf, sondern auch sich selbst. Daß sich der zahlungspflichtige Steuerpflichtige, wenn er mit der Zahlung säumig ist, selbst schädigt, ergibt sich daraus, daß das Reichsnotopfer schon vom 1. Januar 1920 an bis zum Zahlungstage mit fünf v. H. jährlich verzinst werden muß, also von Tag zu Tag wächst, besonders aber auch daraus, daß der Säumige der besonderen Vorteile oder Vergünstigungen verlustig geht, die das Gesetz den Steuerpflichtigen eingeräumt hat, die bis zum 31. Dezember 1920 und besonders vor dem 1. Juli 1920 bezuhalten. Wer nämlich bis zum 30. Juni 1920 Barzahlung leistet, braucht für je 100 M nur 92 M hinzugeben, wer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar bezahlt, für je 100 M immer nur 96 M. Wieviel seine Vermögensabgabe ungefähr ausmacht, das kann jeder nach dem Tarif, der in § 24 des Reichsnotopfergesetzes enthalten ist, selbst ausrechnen, wenn er nur weiß, welches Vermögen er am 31. Dezember 1919 gehabt hat. Davon bleiben 5000 M, bei Ehegatten regelmäßig 10000 M und wenn zwei oder mehr Kinder da sind, für

das zweite und jedes weitere Kind je weitere 5000 M steuerfrei; der Rest des Vermögens ist zu versteuern. So viele Kinder da sind, so viel mal 50000 M dieses Restes sind mit zehn v. H. zu versteuern, der Ueberschuß endlich nach dem Hundertsatz, der für den ganzen genannten Rest nach dem Tarif anzusetzen wäre. Es habe z. B. ein verheirateter Steuerpflichtiger mit fünf Kindern ein Vermögen von 300000 M, so hätte er zu rechnen: steuerfrei sind für Mann, Frau und vier Kinder 6 mal 5000 = 30000 M. Vom Rest mit 270000 M sind 5 mal 50000 = 250000 M zu 10 v. H., also mit 25000 M zu versteuern, die überschüssenden 20000 M dagegen zu dem Hundertsatz, der nach dem Tarif einem Vermögen von 270000 M entspricht, d. h. zu 14,81 v. H., also mit 2962 M. Die Vermögensabgabe dieses Mannes belief sich sonach auf 25000 M + 2962 = 27962 M, sie muß vom 1. Januar 1920 an mit 5 v. H. jährlich verzinst werden. Durch Bezahlung vor dem 1. Juli 1920 kann der Steuerpflichtige 279 mal 8 = 2232 M ersparen. Für die Gesellschaften beträgt die Steuer schließlich 10 v. H. des Reinvermögens nach Abzug des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals, für die juristischen Personen anderer Art und Vermögensmassen 10 v. H. ihres gesamten Vermögens nach Abzug der Schulden. Sie werden daher noch leichter als die natürlichen Personen in der Lage sein, die Steuer selbst zu berechnen. Zu bezahlen ist für den Bezirk des Landesfinanzamts Oldenburg an die bisherigen Staatssteuerbestellen. **(Die neuen Fernspreckgebühren.)** Vom 1. Juli ab beträgt die Bauzgebühre für Fernspreckanschlüsse im Ortsfernprecknetz Elsfleth (mit den Anschlußnummern 1—100) jährlich 400 M, für Fernspreckanschlüsse gegen Grundgebühre (mit Anschlußnummern 200—250) sind jährlich 240 M zu entrichten. Für Teilnehmer mit Grundgebühre beträgt die Ortspreckgebühre 20 M für jede Verbindung. Die Gebühren für Nebenschlüsse betragen: 1) für jeden Nebenschluß mit gewöhnlichem Gehäuse jährlich 80 M, 2) für jede volle oder angefangene nach der Luftlinie gemessene 100 m Doppelleitung eines Nebenschlusses mit

gewöhnlichem Gehäuse ein Zuschlag von jährlich 20 M, 3) für jede Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderer Person ein Zuschlag von jährlich 40 M. Für Nebenschlüsse, die nicht von der Telegraphen-Verwaltung hergestellt sind, werden jährlich 40 M erhoben. Für Fernspreckpreise sind zu zahlen: bis 25 km 80 M, bis zu 50 km 1,00 M, bis zu 100 km 2 M, bis zu 300 km 3,00 M, bis zu 500 km 4,00 M, bis zu 750 km 5,00 M, bis zu 1000 km 6,00 M, mehr als 1000 km 8,00 M. Die Fernspreckteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprecknetzes einen einmaligen Beitrag von 1000 M für jeden Hauptanschluß und von 200 M für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrages ist Vorbedingung für die Befassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse. Der einmalige Beitrag wird in vierteljährlichen Zahlungen von 250 M und von 50 M erhoben. Die erste Teilzahlung ist am 1. Oktober 1920 fällig. Den Teilnehmern steht frei, den ganzen Beitrag auf einmal zu entrichten. Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt. Jeder Fernspreckteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 15. Juni 1920 zum 30. Juni 1920 zu kündigen. Der Uebergang zu einer niedrigeren Gebührentart ist erst zum 1. Oktober 1920 zulässig. Der einmalige Beitrag ist bei Anschlüssen, die bis zum 1. Oktober 1920 aufgehoben werden, nicht zu entrichten.

Moorriemer. Der Moorriemer Schützenverein feiert am morgigen Sonntag und Montag auf dem Festsplatz beim Moorriemer Hof sein diesjähriges Schützenfest. Wie alljährlich, ist auch diesmal der Platz reichlich mit Karussell und Wuden aller Art bebaut. Nachmittags findet in dem schön gepflegten und zu einem schönen und angenehmen Aufenthalt gemachten Garten des „Moorriemer Hof“ Konzert statt. Festbälle und Belustigungen aller Art werden dazu beitragen, das Schützenfest zu einem recht lustigen zu gestalten. Da unser Schützenfest immer starken Besuch aufzuweisen hatte, so wird es auch in diesem Jahre daran nicht fehlen.

Lehrjahre.

Roman von Gumb v. Borstede.
(Nachdruck verboten.)

„Sagt Du Irene nicht gesehen, Onkel Wolf?“ — und sie wollte an ihm vorüber.
„Wohin, Reine?“
„Zu Irene! Sie soll nicht länger mit mir trogen und knurren als ob ich ein Verbrecher wäre, es ist einfach albern.“
„Reine“, — Wolfs Finger legten sich energisch um des Mädchens Handgelenk — „höre mich fünf Minuten an. Ich will Dir etwas sagen. Wenn Du das gute Einvernehmen zwischen uns nicht auf immer brechen willst, wirst Du Dich bemühen, Fräulein Mainaus Zufriedenheit zu erringen!“
Reine starrte den Mann, der so ernst und gebieterisch vor ihr stand, sprachlos mit weitgeöffneten Augen an.
„Onkel Wolf, wie sprichst Du zu mir? Hat Irene Dich beauftragt, mir den Text zu lesen?“
„Du bist ein thörides Kind, Reine, und hast keine Ahnung von den Gefühlen einer so reinen, edlen Natur wie Fräulein Mainaus. Du hast mich indessen, wie ich hoffe, verstanden.“
Anfang in Thränen auszubrechen, wie der Graf erwartete, lachte das Mädchen plötzlich laut auf, wie ein Wobold, und wirbelte sich übermütig auf dem Absatz herum.
„Hurra, Hurra, Hurra! Ich denke, meine Irene ist ein prächtiges, gelehrtes Fräulein! Ich laufe und verbringe mich wieder mit ihr!“
Sie fürzte dicht an Fräulein Mainaus vorüber und verschwand, immer noch lachend, auf dem Fluß.
Irene trat langsam aus dem Erker hervor und auf Wolf zu:

„Ich bitte um Verzeihung, wenn ich Sie allein lasse. Ich möchte Ihnen unsere Verlobungsziene erklären, Herr Graf.“

„Sie fürchten, wie mir scheint, daß ich abermals einen tiefen, ich möchte sagen, zu tiefen Blick in Reines Herz thun könnte! Aber wie Sie wünschen, mein gnädiges Fräulein.“

Das letzte klang auffallend steif und war für Amanda berechnet, welche jetzt eilig herentrat.

„Bester Wolf, Vergebung! Erst jetzt meldete das Mädchen Deine Ankunft. Axel wird auch sogleich hier sein. Wo wünschst Du zu bleiben?“ — Sie wollen uns doch nicht schon verlassen, Fräulein Mainaus?“

„Nein, gnädige Frau, wenn Sie mich noch dulden wollen — Ich will nur Reine herbeiholen.“

„Inseparables“, lächelte die blonde Frau, „das sind Mädchenfreundschaften, später giebt sich das alles!“

„Ich weiß doch nicht, verehrte Schwägerin, ob man in diesem Fall von einer sogenannten Freundschaft sprechen kann. Meine Natur, wie Fräulein Mainaus und ein Kind wie Reine —“

„Gegenstände ziehen sich an. Meine Töchter sind wenig zu berechnen geneigt, besonders Reine schließt sich schwer an, wenn aber, dann um so inniger.“

Ehe Wolf sich denken verhalf, hatte Frau Amanda ihn in eine Unterhaltung über weibliche Vorzüge verwickelt und während sie ihm nur wenig bemerkt ihre Zita und deren Tugenden schilderte, sah Wolf Lindberg in voller Deutlichkeit ein leuchtendes, braunes Augenpaar einen süßen, lächelnden Mund vor sich. Es hatte nicht wie ein Blisstrahl in seiner Seele gezündet, als Irene Mainaus zum erstenmal schön und lieblich vor ihm stand. Aber langsam, unmerklich, von Tag zu Tag mehr, war eine große, heiße Sehnsucht über ihn gekommen, wenn er ihr fern war. Und heute?

— Was war mir heute gekommen? Als sie schwach und hilflos vor ihm stand, da war diese Sehnsucht plötzlich körperlich geworden! Da wurde es ihm Glück, ihre Hand zu halten, ihr ins Antlitz zu schauen! Ist Deine Stunde jetzt doch gekommen, Wolf Lindberg? — Ist das Weib in Dein Leben getreten, welches es anzunehmen vermag oder ist es ein plötzlicher Raub, den Jungsinn und Schönheit hervorbringt? Und Irene? Der Graf lächelte, wie er das dachte, und Amanda nahm diese Fremdlichkeit ohne Worte für Entgegenkommen und legte ihre Handerei fort. Warum zog sie ihre Hand nicht zurück, weshalb verwies sie ihm seine Dreifigkeit nicht! O, er sah es wohl, wie ihre sanftne Wangen sich rösig färbte unter seinen Blicken!

Andrea, die sich den Jhrigen in der letzten Zeit sehr angegeschlossen hatte, schon um Ireines willen, wurde kaum noch im Brauchvollsten Hause gesehen. Frau Janen war schwer erkrankt, und das Mädchen pflegte die alte Frau mit rührender Aufopferung. Sehr zum Mißbehagen von Frau Amanda, die den Verkehr mit diesen simplen Menschen durchaus nicht wünschte. Mehrere Nächte kam Andrea überhaupt nicht nach Hause, sondern hatte sich in ihren Schulräumen eingerichtet. Wieviel Glück, trotz aller Sorge und Arbeit, ihr diese Stunden brachten, ahnte freilich niemand. Durfte sie doch bei dem weilen, der mehr und mehr ihre Seele gefangen nahm, der unmerklichbar war mit ihren Gedanken und Hoffnungen, der liberal, wo sie auch sein mochte, mit ihr war. Es war eine sehr bange, erste Zeit und Frau Janen selbst hoffte wohl kaum noch auf ihre Wiedererholung. Angstvoll haleten ihre Augen so manches Mal auf ihrem Sohn, diesem großen, unpraktischen Kinde, welcher so garnicht ihren Rat, ihre Pflege entbehren konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Betrifft: Volkshochschulkurse

Die Versammlung bei Achnitz betr. Volkshochschulkurse findet am **Sonnabend, den 12. Juni, abends 8^{1/2} Uhr (nicht um 8 Uhr)** statt.
A h l h o r n.

Bekanntmachung

betreffend die vorläufige Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohnabzug.

Die Vorschriften der §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes über die Erhebung von Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn treten nach der Verordnung des Reichsministeriums der Finanzen vom 21. Mai d. Zs. mit dem 25. Juni 1920 in Kraft.

Es haben daher alle Arbeitgeber vom 25. Juni d. Zs. ab bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohnes einzubehalten. Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte Vergütung für Arbeitsleistungen, z. B. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantien, Gratifikationen, Pensionen, die den im öffentlichen oder privaten Dienst angestellten oder beschäftigten Personen gewährt wird. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrages mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohnvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat.

Die Beiträge zur Reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung können, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden, in Abzug gebracht werden.

Als Arbeitslohn gelten nicht:

- a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Bestimmungungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
- b) sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden;
- c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
- d) Bezüge aus einer Krankenversicherung;
- e) Wariegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mark nicht übersteigt; die Vorschrift des § 1 findet jedoch Anwendung auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezüher im Inland keinen Wohnsitz und keinen dauernden Aufenthalt hat.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark, in allen übrigen Fällen auf volle 10 Pfennig nach unten abzurunden.

Eine Anrechnung der im Rechnungsjahre 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingelassenen Marken oder der vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge auf die vom Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt. Die über die zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge werden alsdann erstattet werden.

Jeder Arbeitnehmer hat sich von der Gemeindebehörde seines Wohn- und Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen, in die der Arbeitgeber bei der Auszahlung des Lohnes Steuermarken in Höhe des einzubehaltenden Betrages einzulassen hat.

Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeitgebern überlassen werden.

Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendermonats — spätestens jedoch beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einleiten.

Im übrigen wird auf die in den Steuerkarten abgedruckten Bestimmungen verwiesen.

II. Auf Antrag des Arbeitgebers kann gestattet werden, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber bei der Steuerbehörde erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen, von dem auch über das in diesem Falle vorgeschriebene Verfahren Auskunft erteilt wird.

Um eine unnötige Ausgabe von Steuerkarten zu vermeiden, sind derartige Anträge möglichst bald zu stellen und die Arbeitnehmer entsprechend zu benachrichtigen.

III. Auf Arbeitnehmer, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

IV. Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der fraglichen Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Wer die ihm auf Grund der §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes obliegenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verlegt, unterliegt den Strafbestimmungen der §§ 359 und 387 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 53 des Einkommensteuergesetzes.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Landesfinanzamt.

Abteilung I.
Dr. Hillmer.

Bekanntmachung

betreffend die vorläufige Erhebung der Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920

Nach § 53 Abs. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes erfolgt die vorläufige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) nach dem Jahreseinkommen, das die Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1920 oder in dem vom Kalenderjahr weichenen Wirtschaftsjahr (Betriebsjahr) bezogen hat. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres 1920. Bis zu dieser erstmaligen Veranlagung erfolgt eine vorläufige Erhebung der Einkommensteuer unter Zugrundelegung des bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung festgesetzten Einkommens. Und zwar ist nach § 58 Abs. 2 und 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 26. April 1920 vorläufig die Einkommensteuer zu entrichten, die sich nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 des Einkommensteuergesetzes für das bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung zur Staatseinkommensteuer festgesetzte Einkommen rechnet, sofern die so berechnete Steuer höher ist als die letztjährige Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, andernfalls ist die im letzten Steuerjahr gezahlte Staats- und Gemeindeeinkommensteuer zu entrichten. Nicht Steuerpflichtige glaubhaft, daß gegenüber dem hiernach zugrunde gelegten Einkommen sein steuerbares Einkommen sich im Jahre 1920 voraussichtlich um mehr als den fünften Teil vermindern wird, so hat das Finanzamt die Erhebung der vorläufigen Einkommensteuer auf die für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung statt.

Ueber diese vorläufige Erhebung erhalten die Steuerpflichtigen, soweit nur die vorjährige Staats- und Gemeindeeinkommensteuer weiterzuzahlen ist, Anforderscheine, andernfalls vorläufige Steuerbescheide, in denen auch die Zahlungsstermine und Hebestellen angegeben sind.

Bei Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Arbeit im Sinne des § Nr. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes erfolgt die vorläufige Erhebung durch einen Abzug von 10 % des derzeitigen Arbeitslohnes.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Landesfinanzamt.

Abteilung I.
Dr. Hillmer.

Bekanntmachung

über Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer

(§ 41 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919).

Die Veranlagung des Reichsnotopfers wird in nächster Zeit zur Durchführung gelangen. Als Frist für die Abgabe der Steuererklärungen, deren Zustellung in den nächsten Tagen erfolgen wird, ist die Zeit vom 28. Juni bis 28. August d. Zs. bestimmt. Die Veranlagung des Reichsnotopfers beginnt unmittelbar nach Verlauf dieser Frist.

Nach § 41 des Gesetzes ist der Abgabepflichtige berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Vorauszahlungen müssen durch 100 Mark teilbar sein.

Diese Vorauszahlungen bieten folgende Vergünstigungen:

I. Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden 8 von Hundert, für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 von Hundert als Vergütung gewährt.

II. Die Vermögensabgabe ist nach § 30 des Gesetzes vom 1. Januar 1920 ab mit 5 von Hundert zu verzinsen. Diese Verzinsung hört mit dem Tage der Vorauszahlung für den Teil der dadurch entrichteten Abgabe auf.

Wer also bis zum 30. Juni 1920 Vorauszahlungen leistet, braucht für 100 Mark nur 92 Mark hinzugeben, wer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar bezahlt, für je 100 Mark nur 96 Mark, und außerdem vom Tage der Zahlung die 5prozentige Verzinsung.

Die Mindestgrenze seiner Abgabe kann jeder Abgabepflichtige aus dem Gesetz selbst berechnen, außerdem sind die Finanzämter angewiesen, den Abgabepflichtigen bei der Berechnung zur Hand zu gehen.

Sollte trotzdem eine Ueberzahlung der Abgabe erfolgt sein, so werden die überzahlten Beträge mit einer Verzinsung von 5 von Hundert seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werden.

Vorauszahlungen werden von den sämtlichen bisherigen Staatssteuerverbindlichkeiten entgegen genommen.

Die Zahlungen brauchen nicht persönlich durch den Abgabepflichtigen zu erfolgen, sondern jeder Dritte, vor allem auch die Banken und bankähnlichen Institute, können die Vermittlung der Zahlung übernehmen.

Oldenburg, den 10. Juni 1920.

Landesfinanzamt.

Abteilung I.
Dr. Hillmer.

Oskar Schmalz, Ofensetzermeister, Brake,

Breitestraße 34. — Fernsprecher 634.

Empfehle mein Lager in
Kachelöfen, eisernen Ofen und Herden aller Art.
Übernehme das Aussetzen und Reinigen von Ofen und Herden.



Weißkalk,

gebrannt und gelöst, vorrätig.

Rud. Janssen, Elsfleth.

Zahn-Atelier

A. Loewenstein, Oldenburg.

Bahnhofstr. 15, Eingang Rosenstr. In aller nächster Nähe des Bahnhofs. Telefon 1456.

f. Rosinen

Pflaumen

Mischobst

empfeht

Wilh. Oetken.

Futtermittel.

Empfehle ab Lager Elsfleth und Naunzenbüttel

Mengkorn, Mengkornmehl, Bohnen, Bohnenmehl, Hafer, Hafermehl, Maiskuchenmehl, Fischmehl, Zuckermelasse, Erbsen, Erdnußkuchen.

Herm. Schmidt.

Kluge Frauen

Leiden sich nicht irreführen durch teure, unzuverlässige Präparate, sondern

Regelstörung

und Störungen nur mein wirksames Spezialmittel, unschädlich, mit Garantie, Geld zurück.

Schreiben Sie wie lange Sie klagten. Dist. Versand S. Masuhr, Altonaerstr. 20 a

in einigen Tagen ohne Berufshilfe

Erfolg Tausende Dankschreiben.

Herr J. schreibt: Ihre Mittel sind ein Segen für die Menschheit.

Wirkung in 4 Tagen.

Herr C. Gute Wirkung in 2 Tagen ich bin wieder froh und glücklich.

Herr B. W. Ihre Mittel sind das Beste, eine wahre Gottes-Gabe.

Wasserglas

(Friedensware).

Garantol

empfeht nur das Beste die

Elsfleth-Drogerie

(C. B. Röhmann).

Schöne Kohl- und Rübenpflanzen zu verkaufen.

Mühlenstraße 16.

Kaufe

ausgefämnites

Frauenhaar

Unfertigung

sämtlicher Haararbeiten.

Georg Jantzen, Friese, Neuenbrok.

Bekanntmachung.

Da durch die Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. Juni d. J. neue Höchstpreise für Schlachtvieh festgesetzt sind, wird hiermit die Bekanntmachung der Landesfleischstelle vom 6. Mai 1920 über den Ankauf von Schlachtkälbern aufgehoben.

Die zum Handel mit Vieh im Landesteil Oldenburg zugelassenen Händler sind nicht mehr berechtigt, Schlachtkälber für die Landesfleischstelle aufzukaufen. Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Landesfleischstelle Oldenburg.

Helles und dunkles Flaschenbier,

stets vorrätig.

isobarometrisch abgefüllt,

H. Tyedmers,

Niederlage der Bavaria-Brauerei, Altona-Hamburg.

Liebe ab heute die Praxis mit meinem Vater gemeinsam aus.

Zahnarzt Dr. R. Zöpfigen.

Brake i. Oldbg.

Deutsche Tafelschokoladen,

jede Tafel 100 Gramm schwer,

Hartwig & Vogel „Tell“ 8.20 M,

Hartwig & Vogel „Silva“ 7.80 M,

Rüger „Hansi“ und „Vanille“ 7 M, 7.50 M,

Savotti „Bitter“ 8.25 M,

Hartwig & Vogel „Tell“, 50 Gramm 4.20 M.

Kaufhaus Kunkel.

A. G. GEHRELS & SOHN

Versand- und Modewaren-Haus

OLDENBURG i. O.

Unser Geschäft umfasst 12 Abteilungen.

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Damen- und Kinder-Konfektion | 6. Damen- und Kinder-Schürzen |
| 2. Herren- und Knaben-Konfektion | 7. Gardinen und Teppiche |
| 3. Herrenbedarfsartikel Hüte | 8. Wollene Kleiderstoffe |
| 4. Maßatelier für Herrenbekleidung | 9. Seidene Kleiderstoffe |
| 5. Aussteuer Weißwaren Wäsche | 10. Wasch- und Stickerei-Stoffe |
| | 11. Gesellschafts- und Ball-Stoffe |
| | 12. Zwischenröcke, Schirme |

Jede Abteilung bietet die grösste Auswahl bei billigsten Preisen.

Sonntag, den 13. Juni und Montag, den 14. Juni:

Braker Schützenfest.

Feinste gelbe Baseline

wieder vorrätig.

Fr. Röfer, Steinstraße 16.

Zu verkaufen 2 trodene eichene Bohlen und eine Birnbaumbohle,

8 cm dick, 40 cm breit,

5,50 m lang.

Bernhard Thümler, Nordermoor.

Zu einer im Juli stattfindenden

Auktion

können noch Sachen angemeldet werden.

P. Bargmann, Aukt.

Kluge Frauen

gebrauchen bei Regelstörung und Störung meine auch in den hartnäckigsten Fällen sicher wirkenden Spezialmittel. Bestellen Sie meine unschädlichen, sicher wirkenden Mittel, mit Garantiechein. Einen Versuch bei mir werden Sie nicht bereuen, streng diskreter Verlauf.

Erfolg schon in einigen Tagen.

S. Laarsen,

Hamburg 335, Kaiser Wilhelmstr. 53II

Elsther  Schützenverein.

Zum Schützenfeste sind noch 2 Schenkbudenplätze zu vergeben.

Anmeldungen sofort an H. Bettiens, Peterstraße, erbeten.

Elsther  Schützenverein.

Für die Mitglieder fahren Wagen: Sonntag Mittag 12 1/2 Uhr zum

Moorriemer Schützenfest,

Montag Mittag 12 1/2 Uhr zum

Braker Schützenfest.

Abfahrt an beiden Tagen bei Gastwirt Wilhelm Bargmann.

Um rege Beteiligung bitte! Der Vorstand.

Livoli-Lichtspiele

(Mühlenstraße).

Sonntag, den 13. Juni 1920:

:: Besonders hervorragender ::

äußerst spannender Spielplan.

Davies, der Teufel.

Dänisches Kriminal-Drama in 4 Akten.

Die letzte Probe.

Drama aus dem Zirkusleben in 2 Akten mit Rita Clermant.

Wer ist Zwiebelbaum?

Tolles Lustspiel in 3 Akten.

Kassenöffnung 7 1/2 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Junung der vereinigten Handwerker Elsfleth.

Wittwoch, den 16. Juni 1920, abends 8 Uhr,

Bersammlung

im „Fürst Bismarck“.

Tages-Ordnung: 1. Besprechung über den Handwerker-tag in Wilbeshausen. 2. Verschiedenes. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend erwünscht. Der Vorstand.

Gottesdienstliche Nachrichten.

Sonntag, den 13. Juni:
9 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Kinderlehre.
8 Uhr abends: Zusammenkunft
junger Männer.
Donnerstag um 8 Uhr: Jungfrauen-
verein im Konfirmandenzimmer.

Elsfleth. Frau Paul Meyer
Witwe in Elsfleth beabsichtigt ihre
zu Elsfleth belegene

Gastwirtschaft

mit Antritt zum 1. November d. J.
zu verkaufen.

Die Befizung besteht aus dem
sehr geräumigen Gasthause nebst
Saal und großem Garten und ist
in einem tadellosen Zustande. Da-
der Garten direkt am Hause liegt,
so ist beste Gelegenheit vorhanden,
den Saal zu einem modernen und
allen Anforderungen entsprechend
zu vergrößern bezw. umzubauen.

Ein tüchtiger Geschäftsmann
findet hier sehr aussichtsvolle Er-
werbsstelle.

Chr. Schröder, Auft.

Elsfleth. Auf gute
Hypotheken habe ich zu be-
legen Beträge bis zu
100 000 Mark.

Zinsfuß nach Verein-
barung.

Chr. Schröder, Auft.

Elsfleth. Zu verkaufen zwei zu
Oberrege belegene Stücke

Gartenland,
groß 2232 qm und 2920 qm.

Chr. Schröder, Auft.

Bevor Sie kaufen
verlangen Sie kostenlos
„Die Welt-Zentrale“
für Grundstücks- und Geschäftsverkäufe
über ganz Deutschland.

E. H. Hülse & Co., Hannover.
(Porto für Zusendung erbeten.)

Gebr. Kaffee von 26 M an,
Cafetin
Seeligs Kaffee-Ersatz
Surmanns Kaffee-Ersatz
Cichorien
empfiehlt

Wilh. Oetken.

Els-
flether  Turner-
bund

Heute Abend 8 1/2 Uhr:

**Turnen der Altersriege
der Herren- u. Jugendabteilungen
in der Turnhalle.**

Am Sonntag, den 13. d. M.,
vormittags 7 Uhr, auf dem Spiel-
platz des Turnerbundes am Mitters-
weg:

Spiele n. volkstümliche Übungen.

Am Montag, den 14. d. M.,
abends 7 1/2 Uhr:

Spieltabend
auf dem Spielplatz am Mittersweg.
Der Turn- und Spielwart.

Zahn-Praxis Kreutz,

BREMEN, Sögestrasse 45,
hält an jedem Mittwoch und Sonnabend in

Elsfleth

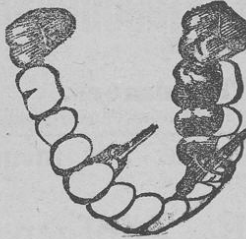
Bahnhofstrasse Nr. 8,

von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr
Sprechstunden ab.

::: Liefere nur gute Arbeiten. :::

Brücke.

Spezialität:



Brücken in Gold und Metall.

Der festsitzende, naturgetreue Zahn-
ersatz **ohne die lästige Gaumen-
platte;** sowie Kronen, Stiftzähne,
Füllungen und alle vorkommenden
Arbeiten.

:-: Zahnziehen :-:

in örtlicher Betäubung.

Eigenes modern eingerichtetes Laboratorium,
:-: wo nur erste Kräfte beschäftigt sind. :-:

Schonendste Behandlung speziell für Ängstliche und Nervöse.

Tätig gewesen in Rieps zahnärztlicher Klinik bei Professor Venn,
:-: Dortmund und zahnärztlicher Klinik in Elberfeld. :-:

Moorriemer

Schützen-  Verein.

Das diesjährige

- Schützenfest -

findet am

13. und 14. Juni statt.

An beiden Tagen: **Großer Festball.**
Das Festkomitee.

Elsflether Schützenverein

Das diesjährige



Schützenfest

findet am

Sonntag, den 20. Juni und Montag, den 21. Juni 1920

auf dem

Schützenplazze beim „Vindenhof“

statt.

Am ersten Festtage nachmittags: **Garten-Konzert** im Garten des „Vindenhofs“.

Volksbelustigungen auf dem Festplatze.

An beiden Tagen nachmittags 5 Uhr:

::: **Beginn der Festbälle** :::

im „Vindenhof“ und im Tanzzelt.

Am zweiten Festtage von 4 1/2—7 Uhr: **Kinderball.**

Fischstechen für Damen

am ersten Festtage von 3—7 Uhr und am zweiten Festtage von 4—6 Uhr.

Eintritt zum Festplatze 50 Pfg., Kinder frei.

Zu zahlreichem Besuche von Naß und Fern ladet freundlichst ein

Der Fest-Ausschuss.

Leitung: G. Zirk, Druck und Verlag von J. Zirk.

Zahle höchste Preise für
**Haare, Lumpen
Eisen,
alte Wollfächer**
bei sofortiger Abholung.
Aug. Lehmann

Kaufe
frische Fliederblüten
(Holunder)
mit kurzem Stengel,
bis 50 Pfg. pro Pfund.
Elsfleth-Drogerie
(E. W. Rohrmann).

8 Wochen-Zettel
zu verkaufen.
Herr. Meyer, Wehrden.
Gesucht
auf sofort bei Familienanschluß ein
Mädchen,
welches Melken kann.
Bernhard Thümler
Nordermoor.

Lienen bei Elsfleth.
Sonntag, den 13. Juni,
nachmittags von 2—8 Uhr.
Preisfestgel
H. Schumacher.

Klub „Geselligkeit“
Sonnabend, den 12. Juni
Großer Ball
im „Stedinger Hof“ (Otto Hackfeld)
Eintritt für Mitglieder 5 M.,
Nichtmitglieder 6 M.,
„ „ Damen 2 M.
Anfang 7 Uhr abends.
Karten im Vorverkauf bei J. Raschen
Mitglieder wollen Vereinsabgaben
anlegen.
Alle Freunde und Gönner des Klubs
sind freundlichst eingeladen.
Der Festausschuss.

Gasthof „Zur Börje“, Berne
Sonnabend, den 12. Juni
Großer Ball
Anfang 8 Uhr. Ende 2 Uhr.
Es laden freundlichst ein
Regellklub „Freie Bahn“
und **Joh. Dunfer.**

Stedinger Hof
Sonntag, den 13. Juni
Tanzkränzchen
Anfang 6 Uhr.
Hierzu ladet freundlichst ein
Otto Hackfeld.

Weserdeich.
Sonntag, den 13. Juni
Tanzkränzchen
Anfang 5 Uhr.
Hierzu ladet freundlichst ein
Frau Raschen.